

Berlin, 12. April 2022

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Stellungnahme

Zur Anpassung der Gasversorgungssicherheits- Verordnung (EU) 2017/1938

Transparenzregister ID: 20457441380-38

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Inhalt

1	Vorbemerkung.....	2
2	Inhalt und BDEW-Bewertung im Überblick	2
3	Bewertung im Einzelnen	3
3.1	Zu Artikel 1 – Gegenstand	3
3.2	Zu Artikel 2 – Definition.....	4
3.3	Zu Artikel 7 – Risikobewertung.....	4
3.4	Zu Artikel 7b – Effiziente und gemeinsame Nutzung von Infrastruktur und Gasspeicheranlagen	4
3.5	Zu Artikel 7d – Gemeinsame Beschaffung strategischer Vorräte	5
3.6	Zu Artikel 7e – Bericht über die Speicherung und die gemeinsame Beschaffung strategischer Vorräte	6
3.7	Zu Artikel 8a (neu) – Cybersecurity; Artikel 19	6
3.8	Zu Artikel 13 – Solidarität; Artikel 14	6

1 Vorbemerkung

Am 15. Dezember 2021 hat die Europäische Kommission mit dem Gesetzespaket zur Umsetzung des European Green Deal auch Anpassungen der Verordnung 2017/1938 vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung (Gasversorgungssicherheits-Verordnung, kurz Gas-SoS-VO) vorgeschlagen. Ziel der Anpassung ist es, das Konzept der Versorgungssicherheit resilient zu gestalten, auch unter dem Gesichtspunkt, dass der Anteil an erneuerbaren und dekarbonisierten Gasen künftig steigen wird.

2 Inhalt und BDEW-Bewertung im Überblick

Die vorgeschlagenen Regelungen umfassen neben der Ausweitung des Anwendungsbereichs der Gas-SoS-VO auf erneuerbare und dekarbonisierte Gase die effizientere Nutzung von Gasspeicherkapazitäten und die Stärkung der europäischen Rolle der Gasspeicher sowie die Schaffung eines Mechanismus auf Ebene der Mitgliedsstaaten zur gemeinsamen Beschaffung

strategischer Gasreserven. Auch sieht die Änderung eine explizite Einordnung von Solidarität zwischen den Mitgliedsstaaten als „last resort“-Maßnahme und Konkretisierungen für die Umsetzung vor. Hinzu kommt die Möglichkeit, dass auch gassektorspezifische Cybersicherheitsregelungen für grenzüberschreitende Gasflüsse durch einen delegierten Rechtsakt erlassen werden können.

Aus Sicht des BDEW wird mit Blick auf den Einbezug der Gasspeicher in die regionale Risikobewertung entscheidend sein, welche Verbindlichkeit Empfehlungen der Risikogruppen für die Mitgliedstaaten haben. Für Deutschland, das in 9 von 13 regionalen Risikogruppen mitwirkt, ist zumindest ein zusätzlicher bürokratischer Aufwand zu erwarten. Hinsichtlich der Möglichkeit für einen Mechanismus für die gemeinsame Beschaffung strategischer Gasreserven unter freiwilliger Beteiligung der Fernleitungsnetzbetreiber werden die Auswirkungen von der konkreten Ausgestaltung abhängen. Hiervon abzugrenzen ist eine freiwillige gemeinsame Beschaffung von Gas, LNG und Wasserstoff, auf die sich der Europäische Rat am 25. März 2022 als eine vordringliche Maßnahme verständigt hat. Ziel dabei ist es, das gemeinsame politische und marktbezogene Gewicht der EU und ihrer Mitgliedstaaten beim Import von Gas und Wasserstoff bestmöglich zu nutzen.

Zudem muss sichergestellt sein, dass Ansätze zur Energiepreisstabilisierung und zur Versorgungssicherheit klar voneinander getrennt bleiben.

Mit Blick auf sektorspezifische Regelungen zur Cybersecurity ist festzuhalten, dass bereits der bestehende Rechtsrahmen ein sehr hohes Schutzniveau informationstechnischer Systeme in der Gasbranche gewährleistet. Die europäische Gasbranche erfüllt bereits heute umfassende Anforderungen an die Sicherheit informationstechnischer Systeme, die zur Förderung, Verteilung und Versorgung der Allgemeinheit mit Gas eingesetzt werden.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Situation könnten jedoch die zahlreichen Veröffentlichungspflichten, die die Gasinfrastruktur betreffen, auf den Prüfstand gestellt werden. Genaue Leitungsverläufe oder Standorte von Anlagen und Speichern sollten nicht im Internet zu veröffentlichen sein.

3 Bewertung im Einzelnen

Nachfolgend werden die einzelnen relevanten Änderungen dargelegt und bewertet.

3.1 Zu Artikel 1 – Gegenstand

Artikel 1 Satz 1 des Entwurfs erweitert den Anwendungsbereich über Erdgas hinaus auf erneuerbare und CO₂-arme Gase. Insgesamt werden mittelfristig vor allem der massive Ausbau Erneuerbarer Energien, eine diversere Beschaffungsstruktur und der Hochlauf der

Wasserstoffwirtschaft bedeutsam für eine auf diversifizierten Bausteinen basierende Versorgungssicherheit sein, um unabhängig von fossilen Energieträgern zu werden. Hierbei wird die Energiewirtschaft eine treibende Rolle spielen. Voraussetzung sind klare und zukunftsgerichtete Rahmenbedingungen, die die nötigen Investitionen ermöglichen. Aufgrund der Ausweitung auf erneuerbare und dekarbonisierte Gase sind neue Themen hinsichtlich der Versorgungssicherheit zu erwarten. Bereits jetzt sind Fragen offen, die im Zusammenhang mit den Bezugsquellen der neuen Energieträger stehen, aber auch solche zur Speicherfähigkeit oder der Umstellungsphase.

3.2 Zu Artikel 2 – Definition

Artikel 2 wird dahingehend erweitert, dass in Nr. 27 nunmehr die Begrifflichkeit des Gases definiert wird, in Nr. 28 die „strategischen Vorräte“ und in Nr. 29 die „Speicheranlagennutzer“. Nach Ansicht des BDEW müsste die Definition der „strategischen Vorräte“ in Nr. 28 so ergänzt werden, dass auch der Marktgebietsverantwortliche (balancing entity) oder eine von Fernleitungsnetzbetreibern betraute Person umfasst ist.

Was den Begriff des Speicheranlagennutzers betrifft, so müsste hier eine Abgrenzung stattfinden zu allen Marktteilnehmern, die Speicher nicht im Sinne eines strategischen Vorrates buchen können.

3.3 Zu Artikel 7 – Risikobewertung

Artikel 7 Abs. 1 sieht vor, dass die vorgesehene Simulation die Festlegung von Notgasversorgungskorridoren und deren Bewertung miteinschließt und dass die Simulation ebenfalls ermittelt, welche Mitgliedsstaaten die festgestellten Risiken, auch bei Speicherung und LNG, bewältigen können.

Da die Speicher bereits in der Risikobewertung berücksichtigt werden, ist diese Änderung nach Auffassung des BDEW unkritisch.

3.4 Zu Artikel 7b – Effiziente und gemeinsame Nutzung von Infrastruktur und Gasspeicheranlagen

Insbesondere die Änderungen in Abs. 3 bedürfen einer Bewertung.

Artikel 7b Abs. 3 regelt folgendes: Wenn die Ergebnisse der Analyse in der gemeinsamen Risikobewertung oder in Aktualisierungen dieser Bewertung darauf hindeuten, dass auf regionaler Ebene ein Risiko besteht, das ein Risiko für einen oder mehrere Mitgliedsstaaten derselben Risikogruppe darstellen könnte, dem auf andere Weise nicht begegnet werden kann, ziehen die Mitgliedsstaaten eine oder mehrere der nachfolgenden Maßnahmen in Betracht.

Nach lit. a kann eine Maßnahme sein, dass die Gasspeicheranlagennutzer verpflichtet werden, eine Mindestgasmenge in einem unterirdischen Speicher zu speichern. Hier ist die Definition

„Speicheranlagennutzer“ relevant. Wenn diese auf die Marktteilnehmer (Händler, Importeure, Lieferanten) begrenzt ist und auch die potentiellen Speichernutzer umfasst sind, geht die Regelung in Richtung einer Händlerverpflichtung.

Nach lit. c besteht die Verpflichtung eines Fernleitungsnetzbetreibers, strategische Gasvorräte zu erwerben und zu verwalten. Gemeint sind damit nach Auffassung des BDEW nicht dem Markt zur Verfügung stehende Gasmengen. Lit. c sollte nach Ansicht des BDEW um die Formulierung „oder eine von diesem beauftragte Person“ ergänzt werden, sodass der Marktgebietsverantwortliche ebenfalls erfasst ist.

Eine andere Maßnahme, nach lit. d, ist die Schaffung der Möglichkeit, Speicher vollständig in das Netz des Fernleitungsnetzbetreibers zu integrieren, falls der Speicher ansonsten seinen Betrieb einstellen würde, wenn diese Einstellung des Betriebs ein Risiko für eine sichere und zuverlässige Funktionsweise des Fernleitungsnetzes nach sich ziehen würde. Hinsichtlich dieser Regelung ist zu bedenken, dass die Einstellung des Speicherbetriebs verschiedene Gründe haben kann. So ist bei geologischer Unzulässigkeit der Weiterbetrieb des Speichers nicht möglich. Insofern ist eine Klarstellung erforderlich.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass zu diesen Maßnahmen in der betreffenden Risikogruppe eine Konsultation durchzuführen ist, die insbesondere die Frage umfasst, wie den in der gemeinsamen Risikobewertung ermittelten Risiken mit den Maßnahmen begegnet wird.

Insofern wird entscheidend sein, wie ggf. Empfehlungen in den Risikogruppen zustande kommen und welche Verbindlichkeit diese für die einzelnen Mitgliedstaaten haben. Für Deutschland, das in 9 von 13 regionalen Risikogruppen mitwirkt, dürfte sich daraus zumindest ein enormer zusätzlicher bürokratischer Aufwand ergeben.

3.5 Zu Artikel 7d – Gemeinsame Beschaffung strategischer Vorräte

Nach Artikel 7d Abs. 1 können die Mitgliedstaaten im Rahmen der Präventionsmaßnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit einen Mechanismus für die gemeinsame Beschaffung strategischer Vorräte durch Fernleitungsnetzbetreiber einrichten. Die Kommission sieht keinen Zwang für die Beteiligung seitens der FNB vor, sollte ein solcher Beschaffungsmechanismus etabliert werden.

Insgesamt hängt die Bewertung eines solchen Beschaffungsmechanismus stark von der konkreten Ausgestaltung ab. Daher sollte zunächst eine sorgfältige Nutzen- und Kostenabwägung bzw. Folgenabschätzung erfolgen.

Zudem ist sicherzustellen, dass Ansätze zur Energiepreisstabilisierung und zur Versorgungssicherheit klar voneinander getrennt bleiben.

3.6 Zu Artikel 7e – Bericht über die Speicherung und die gemeinsame Beschaffung strategischer Vorräte

Nach Art. 7e erstellt die Kommission drei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung einen Bericht zur Anwendung der Artikel 7b, 7c und 7d sowie zu den Erfahrungen, dem Nutzen, den Kosten und etwaigen aufgetretenen Hindernissen bei der Inanspruchnahme der Möglichkeiten, strategische Vorräte gemeinsam zu beschaffen.

BDEW unterstützt ausdrücklich, dass eine ausführliche Evaluierung der neuen Regelungen vorgesehen ist. Das Ergebnis einer solchen Evaluierung könnte Nachbesserungen an den neuen gesetzlichen Vorgaben erfordern.

3.7 Zu Artikel 8a (neu) – Cybersecurity; Artikel 19

Nach Artikel 8a Abs. 1 ziehen die Mitgliedstaaten bei der Festlegung der Präventions- und Notfallpläne angemessene Maßnahmen im Bereich der Cybersicherheit in Betracht.

Diesbezüglich ist festzuhalten, dass der bestehende Rechtsrahmen bereits ein hohes Schutzniveau informationstechnischer Systeme in der Gasbranche gewährleistet. Bereits aktuell erfüllt die europäische Gasbranche umfassende Anforderungen an die Sicherheit informationstechnischer Systeme, die zur Förderung, Verteilung und Versorgung der Allgemeinheit mit Gas eingesetzt werden. Auch sind seit vielen Jahren Krisenvorsorge- und Business Continuity-Maßnahmen erfolgreich etabliert und gängige Praxis. Daher sind weitergehende Regelungen, insbesondere die vorgesehene Möglichkeit eines delegierten Rechtsaktes, aus Sicht des BDEW nicht erforderlich.

3.8 Zu Artikel 13 – Solidarität; Artikel 14

In Artikel 13 Abs. 3 wird klargestellt, dass eine Solidaritätsmaßnahme das letzte Mittel ist und von dem Mitgliedsstaat nur dann angewendet werden darf, wenn einer der in lit. a) bis c) aufgeführten Fälle eingetreten ist.

Der BDEW begrüßt, dass hiermit eine wichtige Konkretisierung des Solidaritätsmechanismus im europäischen Rechtsrahmen erfolgt.